

Landratsamt Vogtlandkreis \* Postfach 100308 \* 08507 Plauen

An alle Teilnehmer der Öffentlichen  
Ausschreibung nach VOL/A VLK\_2025\_0049

**Hauptamt  
Zentrale Vergabestelle**

Postanschrift	Besucheradresse
Postplatz 5	Postplatz 5
08523 Plauen	08523 Plauen

Bearbeiter:	Herr Schmidt
Unser Zeichen:	045.011
Telefon:	+49 3741 300-1734
Telefax:	+49 3741 300-4016
E-Mail:	Schmidt.tobias@vogtlandkreis.de

Datum: 10.06.2025

**Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Ausschreibungs-Nr.: VLK\_2025\_0049 – Sofortige Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Vogtlandkreis**

**1. Nachsendung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Bieteranfrage möchten wir Ihnen mit dieser Nachsendung unsere Beantwortung zur Verfügung stellen.

**Bieterfrage:**

In der Ausführungsbeschreibung beschreiben Sie, dass der Auftragnehmer von der Leitstelle etc. zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren alarmiert wird. Die Rechnungslegung soll dann bei K- und S-Straßen innerorts aber an die jeweilige Gemeinde erfolgen.

Hierzu bitten wir um Bestätigung, dass von jeder Gemeinde / Stadtverwaltung eine Bestätigung der Kostenübernahme bei der benannten Alarmierung vorliegt und diese die Form der Abrechnung sowie der Ausschreibungsunterlagen unwiderruflich akzeptieren, da diese dann ja Rechnungsempfänger werden sollen für eine nicht durch Sie beauftragte Leistung.

**Antwort:**

Die Ausschreibung (Preise/Ausführungsbeschreibung) gilt ausschließlich für das Landratsamt Vogtlandkreis – Amt für Straßenunterhalt und Instandsetzung.

Der Auftragnehmer hat bis zur OD-Grenze (Ortsdurchfahrt) für das Landratsamt Vogtlandkreis zu reinigen. An der OD-Grenze muss der Auftragnehmer eigenständig den Kontakt zur jeweiligen Stadt/Gemeinde aufnehmen (ob ein Vertrag, eine Ausschreibung etc. vorliegt) und dies mit der Stadt/Gemeinde klären wie/ob gereinigt werden soll. Das liegt nicht in der Zuständigkeit des Landratsamtes Vogtlandkreis, siehe beiliegendes Schreiben SMWA vom 24.10.2024.

**Öffnungszeiten**

Wir bitten Sie, dies bei der Angebotsbearbeitung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Tobias Schmidt

Sachbearbeiter Vergabe

\*\*\* Elektronisch versendete Dokumente sind ohne Unterschrift gültig. \*\*\*

**Anlagen**

Sächsischer Landkreistag • Käthe-Kollwitz-Ufer 88 • 01309 Dresden

Landratsämter im Freistaat Sachsen

**Bearbeiter** Frau Müller  
**Telefon** 0351 31801-28  
**Telefax** 0351 31801-44  
**E-Mail** [slkt@lkt-sachsen.de](mailto:slkt@lkt-sachsen.de)  
**Internet** [www.lkt-sachsen.de](http://www.lkt-sachsen.de)

**Az.** 652.0 / 244417 / Mue/Pie

**Datum** 2024-11-12

nur per E-Mail: AA\_RS, AG Straßen

**Rundschreiben Nr. 676/2024**

**Straßenrecht - Straßenreinigung in den Ortsdurchfahrten bei Übermaß-Verunreinigungen -  
Zuständigkeit und Kostentragung - Vorgabe des SMWA**

Sehr geehrter Herr Landrat,

das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat uns den Erlass über die Zuständigkeit und Kostentragung der Straßenreinigung in den Ortsdurchfahrten bei Übermaß-Verunreinigungen zugesandt.

Wir hatten in der AG Straßen am 08.11 2024 über dessen Inhalt informiert.

Das Schreiben nebst Anlagen übersenden wir Ihnen in der **Anlage**.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Müller  
Stellvertretende Geschäftsführerin

**Anlage**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

– nur per E-Mail –

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
[poststelle@lasuv.sachsen.de](mailto:poststelle@lasuv.sachsen.de)

nachrichtlich nur per E-Mail:

Sächsischer Landkreistag  
[slkt@lkt-sachsen.de](mailto:slkt@lkt-sachsen.de)

Sächsischer Städte- und Gemeindetag  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

**Durchwahl**  
Telefon: 0351 564-85300  
Telefax: 0351 451008 85080

[lars.baumann@smwa.sachsen.de](mailto:lars.baumann@smwa.sachsen.de)

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
53-4003/16/117-2024/46090

**Ihr Zeichen**  
13-4003/11/1-2022/131871

**Ihre Nachricht vom**  
18. August 2022

Dresden,  
24. Oktober 2024

## **Straßenrecht – Straßenreinigung in den Ortsdurchfahrten bei Übermaß-Verunreinigungen – Zuständigkeit und Kostentragung – Vorgaben des SMWA**

Bisher war es in Sachsen umstritten, ob die Reinigungspflichten des Straßenbaulastträgers (aus § 17 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz), die Zuständigkeit der Gemeinde in Ortsdurchfahrten (gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz) und die polizeiliche Reinigungspflicht der Gemeinde (aus § 51 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) gleichrangig nebeneinanderstehen oder ob es einen Vorrang einer Regelung gibt. Unklar war zudem, ob es bei Bundesstraßen eine Abweichung gibt (§ 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz). Dies betrifft die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen in den Fällen, wo die Gemeinde kein Straßenbaulastträger ist.

### **1. Rechtsgrundlagen**

#### **a) Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

Wer eine Bundesstraße aus Anlass des Gemeingebrauchs über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen (§ 7 Abs. 3 FStrG). Andernfalls kann die Straßenbaubehörde die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen (§ 7 Abs. 3 FStrG).

Landesrechtliche Vorschriften zur polizeilichen Reinigung bleiben unberührt (§ 3 Abs. 3 Satz 2 FStrG).



**Hausanschrift**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-  
kehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenstelle**  
Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für ver-  
schlüsselte elektronische Dokumente  
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-  
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)  
de-mail.de

## **b) Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)**

Wenn eine Straße über das übliche Maß verunreinigt wird, hat der Verursacher die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG). Wenn der Verursacher nicht herangezogen werden kann, kann der Träger der Straßenbaulast – in Ortsdurchfahrten die Gemeinde – die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG). Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG).

Die Gemeinden haben alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen (§ 51 Abs. 1 SächsStrG, polizeiliche Reinigungspflicht). Die Gemeinden können die Verpflichtung zur Reinigung den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen oder sie zu den Kosten heranziehen (§ 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG). Straßen im Sinne des § 51 SächsStrG sind auch Bundesstraßen (§ 51 Abs. 6 SächsStrG).

Soweit dem Bund die Straßenbaulast obliegt, wird die Unterhaltung der Bundesstraßen durch die Landkreise und Kreisfreien Städte erledigt (§ 50a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG). Soweit dem Freistaat Sachsen die Straßenbaulast obliegt, wird die Unterhaltung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte erledigt (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG).

Zu den Aufgaben aus der Straßenbaulast gehört nicht die Reinigung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG). Allerdings gehört die Beseitigung von Verschmutzungen zur Straßenverkehrsicherungspflicht (verkehrsmäßige Reinigung); der Straßenbaulastträger hat haftungsrechtlich für sie einzustehen.

## **2. Bewertungen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV)**

### **a) Bewertung aus dem Jahr 2019**

Das LASuV hat sich zur Ölspurbeseitigung im Mai 2019 dazu unter anderem wie folgt geäußert (Anlage 1):

Die Ölspurbeseitigung in Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen ist sowohl eine Pflicht der Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden polizeilichen Reinigung gemäß § 51 Abs. 1 SächsStrG als auch eine Pflicht des Straßenbaulastträgers im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht, sofern diese im Einzelfall zumutbar ist. Die polizeiliche Reinigung der Gemeinde ist gegenüber der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers nicht subsidiär und umfassenderer Natur. Die allgemeine polizeiliche Reinigung gemäß § 51 Abs. 1 SächsStrG in Zuständigkeit der Gemeinde und die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers stehen einander daher mangels einer Regelung zum Verhältnis der Pflichtenkreise gleichrangig gegenüber. Gemeinde und Straßenbaulastträger sind gesamtschuldnerisch zur Leistung gemäß § 421 Bürgerliches Gesetzbuch analog verpflichtet, so dass jeder zur Leistung verpflichtet ist, diese aber nur einmal zu erbringen ist. Bei Bundesfernstraßen ist der Bund als Straßenbaulastträger verpflichtet, gegenüber der Gemeinde die Hälfte der Kosten zu tragen, wenn die Gemeinde die Ölspur beseitigt. Aus der Auftragsverwaltung ergibt sich, dass der Freistaat Sachsen und der Bund bei Bundesstraßen nur ein Kostenschuldner sind.

## **b) Bewertung aus dem Jahr 2022**

Das LASuV hat sich zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren im August 2022 unter anderem wie folgt geäußert (Anlage 2):

Die polizeiliche Reinigungspflicht (§ 51 Abs. 1 SächsStrG) ist vorrangig, da die verkehrsmäßige Reinigung im Einzelfall zumutbar sein muss. Dies wird in geschlossenen Ortslagen regelmäßig nicht der Fall sein. Die Vorschriften der Landesstraßengesetze sind dahingehend auszulegen, dass die verkehrsmäßige Reinigungspflicht nicht eintritt, soweit die Pflicht zur polizeilichen Reinigung besteht. Die Reinigungspflicht innerorts ist den Gemeinden im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge als Pflichtaufgabe durch Gesetz übertragen. Diese Bewertung lässt sich auch auf Kreisstraßen übertragen. Im Ergebnis kommt es auf eine Quotelung, wie 2019 vorgeschlagen, nicht mehr an.

## **3. geplante Änderung des Sächsischen Straßengesetzes**

Bei einer unklaren Rechtslage ist es hilfreich und geboten, dass der Gesetzgeber dazu Klarheit schafft.

Die Sächsische Staatsregierung hat im März 2024 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes an den Sächsischen Landtag übermittelt. Dieser Gesetzentwurf enthielt einen Vorschlag zur Regelung der Zuständigkeiten bei der Straßenreinigung. Der Sächsische Landtag hat in der 7. Legislaturperiode dazu keinen Beschluss gefasst. Ob der Sächsische Landtag in der 8. Legislaturperiode einen Beschluss fassen wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Daher möchte das SMWA bis zu einer eventuellen Regelung durch den Sächsischen Landtag mit den nachfolgenden Vorgaben einen praktikablen und einheitlichen Umgang mit dem Thema gewährleisten.

## **4. Vorgaben des SMWA**

Wenn in den nachfolgenden Ausführungen von einer Straßenreinigung gesprochen wird, so geht es um Verunreinigungen, die im Rahmen des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs entstanden sind und die über das übliche Maß hinausgehen (= Übermaß-Verunreinigungen). In der Praxis betrifft dies oft die Verunreinigungen der Straßen durch Öl und Kraftstoff.

In erster Linie ist immer der Verursacher verpflichtet, die Verunreinigung unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen. Nur wenn der Verursacher seiner Pflicht nicht nachkommt, ist ein behördliches Einschreiten notwendig.

## **a) Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes**

Bei Bundesstraßen liegt die Zuständigkeit bei der Straßenbaubehörde (§ 7 Abs. 3 FStrG). Die Reinigungspflichten der Gemeinde (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SächsStrG; § 51 Abs. 1 SächsStrG) beziehen sich nicht auf die Bundesstraßen.

In Sachsen ist dabei zu beachten, dass die Reinigung der Unterhaltung zuzuordnen ist. Die Erledigung der Reinigung erfolgt daher nicht durch die Straßenbaubehörde selbst, sondern wird von den Landkreisen und den Kreisfreien Städten erledigt (§ 50a SächsStrG). Die Kostentragung erfolgt durch die dafür übertragenen Haushaltsmittel aus dem Bundeshaushalt (§ 50a Abs. 5 SächsStrG).

Somit gilt Folgendes:

- Kommt der Verursacher seiner Beseitigungspflicht nicht nach, so hat der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt die Verunreinigung zu beseitigen.
- Soweit der Verursacher bekannt ist, ist dieser vom Landkreis oder der Kreisfreien Stadt zu den Reinigungskosten heranzuziehen.
- Wenn der Verursacher letztendlich nicht ausfindig gemacht werden kann, sind die Kosten aus dem Bundeshaushalt zu begleichen.

#### **b) Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen in der Baulast des Freistaates Sachsen**

Bei Staatsstraßen ist die Gemeinde innerhalb der Ortsdurchfahrten zuständig, da diese Zuständigkeit explizit im § 17 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SächsStrG normiert ist.

Somit gilt Folgendes:

- Kommt der Verursacher seiner Beseitigungspflicht nicht nach, so hat die Gemeinde die Verunreinigung zu beseitigen.
- Soweit der Verursacher bekannt ist, ist dieser von der Gemeinde zu den Reinigungskosten heranzuziehen.
- Wenn der Verursacher letztendlich nicht ausfindig gemacht werden kann, trägt die Gemeinde die Reinigungskosten.

#### **c) Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in der Baulast der Landkreise**

Bei Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen soll wie bei Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen vorgegangen werden. Damit wird für diese beiden Straßenklassen ein einheitliches Vorgehen erreicht.

#### **d) Beauftragung**

Den Gemeinden wird hinsichtlich der Beseitigung von streckenübergreifenden Übermaß-Verunreinigungen empfohlen, sich mit den Landkreisen über die Verfahrensweise abzustimmen, da diese regelmäßig im Rahmen von Bereitschaftsdiensten als Verkehrssicherungspflichtige in Zusammenarbeit mit den Leitstellen und der Polizei die Reinigungsdienste beauftragen müssen. Dies führt folglich innerhalb der Ortsdurchfahrten bei Staats- und Kreisstraßen zur Kostentragungspflicht der Gemeinden.

Sofern dies seitens der Gemeinden nicht gewünscht ist, müssten diese durch Bereitschaftszeiten dahingehend eigenständig Ansprechpartner für die Leitstellen und die Polizei organisieren.

## **5. weiteres Vorgehen**

Das LASuV wird gebeten, die Landkreise und Kreisfreien Städte über diesen Erlass zu unterrichten. Dem SMWA ist davon eine Kopie zu übermitteln. Die Landkreise wiederum sollten ihre kreisangehörigen Gemeinden informieren. Das LASuV soll in diesem Zusammenhang beratend und koordinierend darauf hinwirken, dass sachsenweit ein einheitliches und einfaches Verwaltungshandeln praktiziert wird.

gezeichnet Lars Baumann  
Referatsleiter

**Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.**

## **Anlagen**

Von: LASuV Zentrale  
Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2019 16:03  
An: LASuV Zentrale  
Cc: XXX  
Betreff: WG: Fachaufsicht - Kostentragung/-teilung von Ölspurbeseitigungen in Ortsdurchfahrten

Sehr geehrter Herr XXX,

zur Ihrer Anfrage wegen der Kostenbeteiligung bei Ölspurbeseitigungen in Ortsdurchfahrten teile ich Ihnen folgendes mit.

Die Ölspurbeseitigung in Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen ist sowohl eine Pflicht der Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden polizeimäßigen Reinigung gem. § 51 Absatz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) als auch eine Pflicht des Straßenbaulastträgers im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht, sofern diese im Einzelfall zumutbar ist. Die Zumutbarkeit kann zum Beispiel bei unvermutet auftretenden Ölspuren und begrenzten personellen Möglichkeiten fraglich sein kann. Die polizeimäßige Reinigung der Gemeinde ist gegenüber der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers nicht subsidiär und umfassenderer Natur (vgl. Schmid, in: Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegerecht – BayStrWG – zu Art. 51, der dem § 51 SächsStrG im Wesentlichen entspricht). Das insbesondere nach dem SächsStrG kein Vorrang der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers gegenüber der polizeimäßigen Reinigung gegeben ist, wird zudem dadurch deutlich, dass § 51 Absatz 1 SächsStrG keine Vorrangregelung für andere Rechtsvorschriften enthält. Dem gegenüber regelt § 51 Absatz 4 SächsStrG für den Winterdienst ausdrücklich den Vorrang anderer Verpflichteter aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere der Verkehrssicherungspflicht. Die allgemeine polizeimäßige Reinigung gem. § 51 Absatz 1 SächsStrG in Zuständigkeit der Gemeinde und die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers stehen einander daher mangels einer Regelung zum Verhältnis der Pflichtenkreise gleichrangig gegenüber. Gemeinde und Straßenbaulastträger sind gesamtschuldnerisch zur Leistung verpflichtet gem. § 421 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) analog, so dass jeder zur Leistung verpflichtet ist, diese aber nur einmal zu erbringen ist.

Gem. § 426 Absatz 1 BGB sind die Gesamtschuldner Straßenbaulastträger / Gemeinde untereinander zu gleichen Teilen verpflichtet und haben daher gegenüber dem jeweils anderen die Hälfte der Leistung zu tragen. Sofern die Landkreise / Kreisfreien Städte die Ölspuren im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für den Straßenbaulastträger beseitigen gem. §§ 48 Absatz 1 und 2, 50a Absatz 1 und 2 SächsStrG ist die Gemeinde daher gem. § 426 Absatz 1 BGB gegenüber dem Straßenbaulastträger verpflichtet, die Hälfte auszugleichen.

Das Erlass des SMWA vom 5. Juli 2006, wonach bei Bundesstraßen der Bund 1/3, der Freistaat Sachsen 1/3 und die Gemeinde 1/3 zu tragen hat, betrifft einen etwas anderen Fall. Es ging darum, ob die Stadt Görlitz entsprechend ihrer Kostensatzung für Leistungen der Feuerwehr Kosten für die Reinigung von Bundesstraßen geltend machen kann. Nach der Satzung waren sowohl Eigentümer und Besitzer, als auch derjenige, in dessen Interesse gehandelt wurde, Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner hafteten als Gesamtschuldner. Da mit dem Bund als Eigentümer und dem Freistaat Sachsen als Besitzer auf Seite der Bundesstraßenverwaltung zwei Kostenschuldner vorhanden waren, ergab sich in Anwendung des § 426 Absatz 1 BGB auf Seiten der staatlichen Bundesstraßenverwaltung ein Anteil von 2/3 für den Bund (1/3) und den Freistaat Sachsen (1/3) und für die Gemeinde die Gemeinde ein Anteil von 1/3. Zur besseren Nachvollziehbarkeit habe ich mein damaliges Bezugsschreiben vom 22. Juni 2006 angefügt.

Fast 13 Jahre später und einigem Nachdenken über die Bundesauftragsverwaltung wird an dieser rein mathematischen Betrachtungsweise nicht mehr festhalten. Gem. § 426 Absatz 1 BGB sind die Gesamtschuldner untereinander zwar zu gleichen Teilen verpflichtet, aber nur soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Eine andere Bestimmung kann sich auch aus dem zwischen den Gesamtschuldnern bestehenden Rechtsverhältnis ergeben, ebenso aus der Natur der Sache (vgl. Palandt, Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Auflage, RN 9 zu § 426). Vorliegend ergibt sich aus den Grundsätzen bzw. dem Wesen der Auftragsverwaltung gem. Art. 90 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG),

dass der Freistaat Sachsen und der Bund im Hinblick auf Bundesfernstraßen lediglich ein Kostenschuldner sind, da der Freistaat Sachsen seine Rechtspositionen und Pflichten nur für Bund im Interesse und Auftrag des Bundes wahrnimmt.

Im Ergebnis ist daher auch in dem Fall, dass die Gemeinde die Ölspur auf einer Bundesstraße beseitigt und die Kosten aufgrund entsprechender Kostensatzungen geltend gemacht, der Straßenbaulastträger gegenüber der Gemeinde nur verpflichtet, die Kosten zur Hälfte zu tragen.

Es ist davon auszugehen, dass sich das SMWA dieser Änderung seines Erlasses aus dem Jahr 2006 anschließt, der diese E-Mail zur Kenntnis erhält.

Mit freundlichen Grüßen  
XXX  
Sachgebietsleiterin Recht

---

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR  
Referat 13 | Recht, Vertrags- und Vergabewesen, Qualitätsmanagement  
Stauffenbergallee 24 | 01099 Dresden | Postanschrift: Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden  
Tel.: +49 351 8139-XXX | Fax: +49 351 8139-XXX  
<mailto:xxx@lasuv.sachsen.de> | <http://www.lasuv.sachsen.de/>  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

---

Von: LASuV Zentrale  
Gesendet: Montag, 4. Juli 2016 08:14  
An: LASuV Zentrale  
Betreff: WG: Fachaufsicht - Kostentragung/-teilung von Ölspurbeseitigungen in Ortsdurchfahrten

Guten Morgen XXX,

der Landkreis Bautzen hat unsere Niederlassung um Hilfe bei Streitigkeiten mit Kommunen zum Thema „Ölspurbeseitigung in Ortsdurchfahrten“ gebeten (Anlage).

Da es sich hier um ein grundsätzliches Thema handelt bitte ich um Unterstützung des Referates 13.

Ich bitte dabei insbesondere um Prüfung, ob das Schreiben des SMWA vom 05.07.2006 (Anlage 3) immer noch den aktuellen Gesetzen / der aktuellen Rechtsprechung entspricht.

Vor allem eine Kostenbeteiligung des Freistaates bei Verschmutzungen auf Bundesstraßen erschließt sich mir nicht wirklich.

Vielen Dank und freundliche Grüße

XXX  
Sachgebietsleiter  
Betriebliche Unterhaltung Bundesautobahnen

---

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR  
Referat 41 | Unterhaltung  
Stauffenbergallee 24 | 01099 Dresden | Postanschrift: Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden  
Tel.: +49 351 8139-XXX | Fax: +49 351 8139-XXX  
<mailto:XXX@lasuv.sachsen.de> | <http://www.lasuv.sachsen.de/>  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

---

Von: LASuV NL Bautzen  
Gesendet: Freitag, 1. Juli 2016 15:35  
An: LASuV Zentrale  
Betreff: Fachaufsicht - Kostentragung/-teilung von Ölspurbeseitigungen in Ortsdurchfahrten

Hallo XXX,

anbei übermittle ich dir einen Vorgang des LK BZ zu zwei strittigen Kostentragungen/-teilungen zu Ölspurbeseitigungen in Ortsdurchfahrten.

Ich bitte um die Prüfung auf Aktualität und Gültigkeit des SMWA-Schreibens, da seit 2006 (Schreiben des SMWA) sich doch die Welt weitergedreht hat und einige Gesetze mehrfach überarbeitet wurden.

Grundsätzlich finde ich die Kostenteilung im STAAT verständlich. Aus meiner Sicht ist die Kostenteilung für den BUND aber nur schwer nachzuvollziehen. Ich bitte daher um juristische Unterstützung. Danke!

Herzliche Grüße und ein schönes Wochenende

XXX

RBM XXX  
Referatsleiter

---

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR, NIEDERLASSUNG BAUTZEN

Abteilung Konstruktiver Ingenieurbau

Referat Erhaltungsmanagement / Fachaufsicht Landkreise

Käthe-Kollwitz-Straße 17 | 02625 Bautzen | Postanschrift: PF 11 19 | 02601 Bautzen

Tel.: +49 3591 684-XXX | Fax: +49 3591 684-XXX | Mobil: +49 XXX

<mailto:XXX@lasuv.sachsen.de> | <http://www.sachsen.de/>

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR  
Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

Nur per Email  
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Abteilung 5 - Mobilität  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
XXX

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 8139-XXX  
Telefax +49 351 8139-XXX

XXX@  
lasuv.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
13-4003/11/1-2022/131871

Dresden,  
18. August 2022

**Auslegung SächsStrG - Verhältnis der Straßenreinigungsverpflichtung sowie der Kostentragung bei gefährlichen Straßenverschmutzungen (Öl- und Kraftstoffspuren) unbekannter Verursacher in Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen in Baulast des Bundes oder des Freistaates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übermitteln wir Ihnen unsere Einschätzung zu oben benannter Fragestellung mit der Bitte um Bestätigung.

**Votum:**

Das sächsische Straßengesetz (SächsStrG) ist dahin auszulegen, dass die Straßenreinigungskosten zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren in Ortsdurchfahrten auf Bundes- und Staatsstraßen bei unbekanntem Verursacher aufgrund der vorrangigen polizeilichen (ordnungsgemäßen) Reinigungspflicht gemäß § 51 SächsStrG bei den Gemeinden verbleiben.

**Sachverhalt:**

Ist der Verursacher einer Verunreinigung nicht bekannt, stehen zwei Reinigungspflichten im Raum. So hat einerseits die Gemeinde nach § 51 Abs. 1 SächsStrG „alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen“ (polizeiliche Reinigungspflicht), andererseits obliegt es dem zuständigen Straßenbaulastträger im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht die Beseitigung der Verunreinigung zu veranlassen (verkehrsmäßige Reinigung).

**Hausanschrift:**  
Landesamt für  
Straßenbau und Verkehr  
Stauffenbergallee 24  
01099 Dresden

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Buslinie 64,  
Haltestelle Oberauer Straße,  
Fußweg 600 m  
oder  
Buslinie 76,  
Haltestelle Fabricestraße,  
Fußweg 400 m

[www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de)

\*Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Informationen zum Zugang finden Sie unter:  
[lasuv.sachsen.de/kontakt.html](http://lasuv.sachsen.de/kontakt.html)

Im Fall von Ortsdurchfahren in Baulast des Bundes oder des Freistaates, führt dies dazu, dass zwei Reinigungsverpflichtungen mit unterschiedlichen Verpflichteten bestehen und damit auch die Frage des Verhältnisses der Reinigungspflichten zueinander. Eine besondere Praxisrelevanz haben dabei gefährlichen Straßenverschmutzungen in Form von Öl- und Kraftstoffspuren.

### **Rechtliche Bewertung:**

Reinigungspflichten aus einschlägigen straßenrechtlichen Normen ergeben sich aus dem Sächsischen Straßengesetz.

1.

Der Gesetzgeber definiert Ortsdurchfahrten als Teile von Bundes-, Staats- u. Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und neben dem Durchgangsverkehr auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dienen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG i.V.m. I Ziffer 2 (1) Nr. 1 Ortsdurchfahrtenrichtlinie - ODR).

2.

Die allgemeine (oder gewöhnliche) straßenrechtliche Reinigungspflicht (Verkehrssicherungspflicht –VSP-) ergibt sich aus § 17 SächsStrG. Dort wird zunächst geregelt das derjenige, der eine Straße übermäßig verunreinigt hat, diese Verunreinigung auch unverzüglich und unaufgefordert zu beseitigen hat.

Der § 17 SächsStrG bestimmt weiterhin in seinem Abs.1, dass die über das normale Maß hinausgehende Verunreinigungen in Ortsdurchfahrten die Gemeinden im Rahmen ihrer Befugnisse, auf Kosten des Verursachers beseitigen können, wenn die Verursacher der Beseitigung der Verunreinigung ohne Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen.

Bei Bundesstraßen besteht die Besonderheit, dass der § 17 Abs. 3 SächsStrG vorgibt, dass lediglich § 17 Abs. 2 SächsStrG (Beschädigung oder Zerstörung der Straße) für Bundesfernstraßen und damit für Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten gelten soll. Da also § 17 Abs. 1 SächsStrG durch § 17 Abs. 3 SächsStrG ausdrücklich nicht mit einbezogen wird, soll diese Bestimmungen demnach auch nicht für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen gelten.

3.

Generell liegt eine das „übliche Maß“ überschreitende Verschmutzung vor, wenn der Verkehr nach Art der Straße, ihrer verkehrsüblichen Benutzung und ihrer Örtlichkeit mit einem solchen durch eine Verschmutzung hervorgerufenen Verkehrshindernis nicht zu rechnen braucht (OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Februar 1994 - 18 U 175/93 -, NVwZ-RR 1995, 2).

Auch eine Öl- und Kraftstoffspurverunreinigung ist keine normale Verunreinigung einer Straße, die durch den normalen Abnutzungsverkehr oder beispielsweise durch Witterungseinflüsse herbeigeführt wird (vgl. hierzu Kodal § 42, Rn.7 in

Handbuch Straßenrecht, 8. A., 2021, mit mehreren Verweisen auf verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zu Ölspuren).

4.

Neben den Bestimmungen zur allgemeinen Verkehrssicherungspflicht aus § 17 SächsStrG steht hier § 51 SächsStrG. Zwar hat der Landesgesetzgeber beide Verpflichtungen grundsätzlich nicht als öffentlich – rechtlich ausgestaltete Amtspflichten nebeneinandergestellt, ohne insoweit ein Rangverhältnis anzuordnen; vielmehr sind die Vorschriften der Landestraßengesetze dahin auszulegen, dass die verkehrsmäßige Reinigungspflicht nicht eintritt, soweit die Pflicht zur polizeilichen Reinigung besteht.

Zunächst bestimmt § 51 Abs. 6 SächsStrG, dass die Regelungen des § 51 Abs. 1-5 SächsStrG ausdrücklich auf alle öffentlichen Straßen in geschlossenen Ortslagen, also auch für Bundesstraßen, anzuwenden sind. Demnach geht die vorgehende und spezieller geregelte Reinigungspflicht vom Straßenbaulastträger innerorts auf die Gemeinde über. Denn diese Aufgaben sind den Kommunen im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge als Pflichtaufgabe durch Gesetz übertragen (vgl. hierzu Kodal § 42, Rn.24 in Handbuch Straßenrecht, 8. A., 2021).

§ 51 SächsStrG bezieht sich aber auf die polizeiliche Reinigungspflicht. Dies auch insbesondere dann auf die Beseitigung übermäßiger Verunreinigungen, wenn der Verursacher zur Beseitigung der Verunreinigung nicht tätig wird. Da Öl- und Kraftstoffspuren keine normale Verschmutzung durch den allgemeinen Gebrauch darstellen, sondern sogar eine besondere Gefährdungslage hervorrufen und darüber hinaus auch sehr schwierig zu entfernen sind, werden sie von der polizeilichen Reinigungspflicht umfasst. *„Die allgemeine polizeiliche Reinigungspflicht umfasst auch die schwierige Beseitigung wie etwa Ölspuren“* (OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Februar 1994 - 18 U 175/93 -, NVwZ-RR 1995, 2).

Durch eine Ölspur auf einer öffentlichen Straße besteht ein öffentlicher Notstand (vgl. hierzu SächsOVG, Urteil vom 17. März 2016, AZ: 5 A 544/14, Rn. 21). Eine Ölspurverunreinigung schafft eine außergewöhnlich erhöhte Gefahrenlage für den Verkehr. Deshalb ist unverzügliches Handeln zu deren Beseitigung erforderlich, hieraus ergibt sich die polizeirechtliche Grundlage für die Handlungspflicht der Gemeinde.

Zu diesem rechtlichen Verhältnis hat der BGH im Urteil vom 21. November 1996, -III ZR 28/96-folgendes festgestellt:

*„Der Senat hat mehrfach, bis in jüngste Zeit, ausgesprochen, daß sich einerseits die Verpflichtung zur „polizeilichen“ Reinigung, soweit sie auf die Sicherheit des Verkehrs abzielt, und die aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht hergeleitete Reinigungspflicht inhaltlich decken (s. BGHZ 112, 74, 79 f m.w.N.), andererseits aber auch, daß die „polizeiliche“ Reinigung insoweit eine weitergehende und umfassendere ist, als sie nicht nur*

*aus Verkehrsrücksichten und zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfolgt, sondern auch den weitergehenden polizeilichen Anforderungen (z.B. ordnungs- und gesundheitspolizeilicher Art) Rechnung trägt (vgl. BGHZ 112 aaO).*

Die polizeiliche Reinigung (auch „ordnungsgemäße“ genannt) geht der verkehrsmäßigen Reinigungspflicht vor, da sie bei inhaltsgleicher Pflicht eine weitergehende und spezialgesetzliche Pflicht darstellt. Die polizeimäßige Reinigung ist kein Teil der Straßenbaulast. Somit besteht eine grundsätzlich vorrangige Verpflichtung der Gemeinden bei innerörtlichen Straßenreinigung.

Die den Gemeinden als selbständige öffentlich – rechtliche Aufgabe übertragene polizeimäßige Reinigung der Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen konkurriert zwar ihrem sachlichen Gehalt und Umfang nach mit der verkehrsmäßigen Reinigung, ist rechtlich aber von dieser zu unterscheiden. Die verkehrsmäßige Reinigung erfolgt zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und gehört straßenrechtlich zur Straßenbaulast und ist haftungsrechtlich Teil der von der zivilgerichtlichen Rechtsprechung angenommenen bürgerlich – rechtlichen Verkehrssicherungspflicht.

Der Gesetzgeber hat sich wegen der hiermit übertragenen Verantwortlichkeit für die Beseitigung auch dahingehend festgelegt, dass die Gemeinden in oben genannter Konstellation die Kosten bei hieraus entstandenen uneinbringlichen Forderungen, da die Verursacher unbekannt blieben, selber tragen müssen. Die wörtliche und systematische Auslegung des Gesetzestextes lässt nur diesen einzigen logischen Schluss zu. Es war ganz offensichtlich der Wille des Gesetzgebers, dann in den Fällen bei nicht ermittelten Verursachern auch die Kostentragung der Ersatzvornahme, bei den jeweils im Gesetz für die Ersatzmaßnahme benannten zuständigen Stellen, zu belassen. Dies ergibt sich ganz klar bei der dargestellten Gegenüberstellung von § 17 SächsStrG mit § 51 SächsStrG. Hätte es nicht so in der Absicht des Gesetzgebers gelegen diese Rechtsfolge eintreten zu lassen, hätte er zwingend eine anderslautende Bestimmung hierzu erlassen müssen.

Lediglich für die Schneeräumung und für die Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte sollen nach § 51 Abs. 4 SächsStrG sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere die der Verkehrssicherungspflicht, der polizeilichen Reinigungspflicht der Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorgehen.

5.

Weitere Bestimmungen für die Entfernung von Öl- und Kraftstoffspuren auf Bundesstraßen sieht gemäß § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vor, dass dies Aufgabe der Straßenbaubehörde, also explizit nicht der Gemeinde, zugewiesen wird. Ebenso regelt § 50a SächsStrG die obliegenden Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und verweist durch Abs. 3 S. 2 auf § 7 Abs. 3 SächsStrG und auf § 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3

SächsStrG. In beiden Varianten handelt es sich aber um generelle Zuweisungen die ebenfalls, wie bereits dargestellt, in Ortsdurchfahrten hinter der polizeilichen Reinigungspflicht der Gemeinden zurücktreten.

6.

Abschließend sei noch angemerkt, dass nach § 51 Abs. 5 SächsStrG die Gemeinden ermächtigt sind Eigentümer oder Besitzer, deren Grundstücke durch die öffentlichen Straßen erschlossen werden, zur Reinigung im Sinne der Abs. 1-3 oder ganz- oder teilweise zur Kostenübernahme heranzuziehen. Eine Heranziehung der Anlieger zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren ist im Regelfall allerdings unzumutbar, da hierfür besondere Kenntnisse und Gerätschaften erforderlich sind.

7.

Die Entscheidung des Amtsgerichtes Eilenburg vom 28. Juli 2020 (AZ: 2 C 71/19) stellt eine andersgelagerte „Einzelfallentscheidung“ dar, welche ohne Auswirkungen auf die bisherige Verwaltungspraxis und vom LASuV dargestellte rechtliche Bewertung ist. Der Inhalt des Urteils korrespondiert, vor dem Hintergrund des im SächsStrG festgeschriebenen Vorrangs der polizeilichen Reinigungspflicht durch die jeweils territorial zuständige Stadt / Gemeinde, nicht mit der hierzu existierenden höchstrichterlichen Rechtsprechung und der aktuellen Kommentarliteratur.

Das oben bezeichnete Gericht hat in der angegebenen Entscheidung die ständige Rechtsprechung der Obergerichte nicht berücksichtigt. Zudem macht das Gericht in seiner Entscheidung eine Unterscheidung zwischen zivilrechtlichem und öffentlich - rechtlichem Anspruch und lässt den abgetretenen (zivilrechtlichen) Anspruch der Stadt an die Klägerin (Reinigungsfirma) vor allem auch deshalb scheitern.

### **Zusammenfassung:**

Bei Öl- und Kraftstoffverschmutzungen von Ortsdurchfahrten (auch Bundesstraßen) durch Unbekannte trifft die Kostentragungspflicht zu deren Beseitigung aufgrund der polizeilichen Reinigungspflicht die zuständige Gemeinde.

Denn überschneiden sich Straßenreinigungspflichten sowohl auf polizeilicher wie auch auf verkehrsmäßiger Grundlage, so tritt regelmäßig die verkehrsmäßige Reinigungspflicht hinter der polizeilichen Reinigungspflicht zurück. Zwar ist das Verhältnis der beiden Reinigungspflichten zueinander nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch sind die Vorschriften zwingend dahingehend auszulegen, dass eine verkehrsmäßige Reinigungspflicht nicht eintritt, soweit die Pflicht zur polizeilichen Reinigung besteht.

Diese Bewertung lässt sich auch auf Kreisstraßen übertragen.

Infolge dessen kommt es auf eine Quotelung, wie sie in der E-Mail vom 15. Mai 2019 vorgeschlagen wurde, nicht mehr an. Sollte das SMWA eine andere Bewertung treffen, würde das LASuV dann an der mit E-Mail vom 15. Mai 2019 bestimmten Quotelung festhalten.

Ergänzend weisen wir daraufhin, dass diese Bewertung nicht im Widerspruch zu den Ausführungen im Erlasses des SMI vom 15. Juni 2022 steht. In diesem Erlass wurde nur ausgeführt, dass: *„Ist der Verursacher einer Verunreinigung nicht bekannt, hat sowohl die Gemeinde nach § 51 Abs. 1 SächsStrG „alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen“, als auch der zuständige Straßenbaulastträger im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die Beseitigung der Verunreinigung zu veranlassen, sofern diese im Einzelfall zumutbar ist.“*

Aus dieser Darlegung ergibt sich auch die Vorrangigkeit der polizeilichen Reinigungspflicht, da die verkehrsmäßige Reinigung im Einzelfall zumutbar sein muss. Dies wird aus den oben dargelegten Gründen in geschlossenen Ortslagen aber regelmäßig nicht der Fall sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

XXX  
Referatsleiter Recht, Vertrags- und Vergabewesen

**Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.**